



The Royal Aeronautical Society - Munich Branch -

Eingetragener Verein (e. V.)
München

Satzung des Vereins

nach dem Vereinsrecht
der Bundesrepublik Deutschland

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Royal Aeronautical Society, Munich Branch e.V. - im folgenden "Branch" genannt - ist ein politisch neutraler, wirtschaftlich unabhängiger Verein von Interessierten an der Luft- und Raumfahrt.
- 1.2 Die Branch ist in das Vereinsregister in München eingetragen.
- 1.3 Sie hat ihren Sitz in München.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Die Branch ist ein gemeinnütziger Verein.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck und Ziel des Vereins ist die Vermittlung und Verbreitung von aktuellem Fachwissen auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt in der Öffentlichkeit, wie beispielsweise durch:
 - a) die Förderung des Erwerbs und die Ermutigung zum Erwerb von Fachwissen und die Förderung und Ermöglichung des Gedankenaustauschs zwischen den einzelnen Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit,
 - b) die Organisation von Vortrags- und Seminarveranstaltungen, in deren Rahmen aktuelle Fachthemen und Erkenntnisse in der Luft- und Raumfahrt diskutiert und vermittelt werden,
 - c) Studienfahrten zu Firmen und Institutionen der Luft- und Raumfahrt sowie von allgemeinem technischem Interesse,
 - d) die Förderung lokaler Stadt- und Gemeindeinteressen auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt,
 - e) die Bereitstellung von einschlägiger Fachliteratur.
- 2.2 Der Verein sieht seine Aufgabe nicht in der Vertretung berufsständischer Interessen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 3.2 In Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse bezüglich der Gemeinnützigkeit dürfen die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der sich nicht in den Grenzen des § 7GemVO oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seine Stelle tretenden Vorschriften bewegt, ist ausgeschlossen.
- 3.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern der Branch sind ehrenamtlich tätig.

B. Mitgliedschaft

§4 Mitglieder

- 4.1 Der Verein hat zwei Arten von Mitgliedern:
- a) Mitglieder, die sowohl dem Verein (Branch) als auch der Royal Aeronautical Society als Mitglieder angehören (ordentliche Mitglieder).
 - b) Mitglieder, die dem Verein, nicht jedoch auch der Royal Aeronautical Society als Mitglieder angehören (angeschlossene Mitglieder).
- 4.2 Beide Arten von Mitgliedern sind wahlberechtigte Mitglieder des Vereins. Das Wahlrecht der angeschlossenen Mitglieder bezieht sich jedoch nur auf Angelegenheiten des Vereins, nicht jedoch auf Angelegenheiten, die die Royal Aeronautical Society betreffen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann ohne Einschränkung offen.
- 4.4 Angeschlossene Mitglieder dürfen sich nicht auch als Mitglied der Royal Aeronautical Society bezeichnen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Der Verein unterhält eigene Konten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig sind. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie alle sonstigen Beiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

§6 Mitgliedschaftsrechte

- 6.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Versammlungen und Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.
- 6.2 Jedes Mitglied über 18 Jahre ist in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen und bedarf einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten, die an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand kann einem Mitglied die Mitgliedschaft entziehen, falls das Mitglied
- a) wiederholt gegen die Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen hat,
 - b) trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens 3 Monate in Verzug ist.
- 7.2 Der Vorstand kann vom Ausschluss eines Mitglieds Abstand nehmen, wenn dieses sich bereit erklärt, seinen Verpflichtungen innerhalb eines vom Vorstand bestimmten Zeitraums nachzukommen und die Folgen seines Verhaltens rückgängig macht.
- 7.3 Vor einem Ausschluss muß der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit einer fairen und gerechten Stellungnahme geben. Mit dem Ausschluss enden sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche bezüglich des Vereinsvermögens.

C. Organe des Vereins

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Wenigstens eine Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres abzuhalten. Der Vorstand ruft die Versammlungen mittels schriftlicher Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der einzelnen Tagungsordnungspunkte ein. Die Einladung muß mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden.
- 8.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.3 Über die Mitgliederversammlung ist sobald wie möglich eine Niederschrift zusammen mit dem Jahresbericht und dem Kassenbericht an den Direktor der Royal Aeronautical Society zu senden,.
- 8.4 Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand unterzeichnet sein.
- 8.5 Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine schriftliche Aufforderung von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 30 Tagen nach Vorliegen der Aufforderung einberufen werden.
- 8.6 Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorsitzenden des Vorstands, des Finanzplans und des Kassenberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) Die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) die Festlegung von allgemeinen Regeln über die Geschäftsführung des Vereins durch den Vorstand,
 - f) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereins,
 - g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verteilung der Aktiva.

§9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden (Chairman),
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) dem Sekretär.
- 9.2 Der Vorstand wird von einem Beirat, der wenigstens 5 aber nicht mehr als 11 Mitgliedern besteht, unterstützt.
- 9.3 Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 9.4 Vorschläge für die Ämter des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Sekretärs und für die Mitglieder des Beirats müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Entsprechende Vorschläge sollen die vorgeschlagene Person angeben, die Person des Vorschlagenden sowie die Bereitschaft des Vorgeschlagenen, das Amt zu übernehmen.
- 9.5 In der Mitgliederversammlung wird der Vorsitzende aus den vorgeschlagenen Personen in Einzelabstimmung gewählt. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erzielt, ist gewählt.
- 9.6 Die Wahl des Sekretärs und des Schatzmeisters erfolgt in gleicher Weise.
- 9.7 Die Wahlen für die Mitglieder des Beirats erfolgen aus den dafür vorgeschlagenen Personen in gleicher Weise.

§10 Aufgaben des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet die Finanzen des Vereins. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- 10.2 Um seine Aufgaben gegenüber dem Verein erfüllen zu können, ist der Vorstand - soweit notwendig - autorisiert, besondere Ausschüsse zu berufen, die von Vorstandsmitgliedern geleitet werden, und diesen die Verantwortung für die Durchführung besonderer Aufgaben zu übertragen. Der Vorstand kann ebenfalls einzelne Vereinsmitglieder zur Übernahme besonderer Aufgaben bitten.
- 10.3 Der Vorstand kann nur Verbindlichkeiten für den Verein dergestalt eingehen, daß die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt bleibt.
- 10.4 Tätigkeiten für den Verein, sei es als Mitglied des Vorstands, in Ausschüssen oder auf andere Art und Weise erfolgen ehrenamtlich. Reisekosten, die für Vereinstätigkeiten anfallen, können gemäß den jeweils gültigen Steuerrichtlinien ersetzt werden. Alle weiteren Ausgaben, die im Interesse des Vereins gemacht werden, können auf Anweisung des Vorstands ersetzt werden.
- 10.5 Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig Mitglied der Royal Aeronautical Society sein. Einer von ihnen soll voll stimmberechtigtes Mitglied der Royal Aeronautical Society sein.
- 10.6 Der Verein wird rechtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis sollen der Schatzmeister und der Sekretär nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 10.7 Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.

- 10.8 Der Sekretär führt den Schriftverkehr des Vereins, bereitet Tagesordnungen vor und verfasst die Protokolle; er verwaltet die Mitgliederliste und führt die Vorstandsbeschlüsse aus. Er trägt dafür Sorge, daß - soweit erforderlich - alle Papiere und Vorträge, die im Verein verlesen oder gehalten werden, in Kopie an die Royal Aeronautical Society gesandt werden.
- 10.9 Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Belege des Vereins und legt alle finanziellen Geschäftsvorfälle dem Vorstand zur Genehmigung vor. Er bereitet den jährlichen Kassenbericht zur Genehmigung durch die Kassenprüfer und den Vorstand vor; danach erfolgt die Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Geschäftsbericht soll an die Royal Aeronautical Society gesandt werden.
- 10.10 Der Vorstand soll die Interessen der jüngeren Mitglieder des Vereins berücksichtigen. Im Falle, daß kein Mitglied, das jünger als 32 Jahre ist, von der Mitgliederversammlung in den Beirat gewählt wurde, soll der Vorstand aktiv mit einem Mitglied, das diese Altersgruppe repräsentiert, zusammenarbeiten.

D. Verschiedenes

§11 Branch President

- 11.1 Der Vorstand kann einen "Branch President" ernennen, der auf unbestimmte Zeit das Amt eines Ehrenpräsidenten ausübt. Der Vorsitzende kann den "Branch President" bitten, an Veranstaltungen, an denen dieser anwesend ist, deren Leitung zu übernehmen.

§12 Satzungsänderungen

- 12.1 Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit aller bei der Beschlussfassung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen muß der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.
- 12.2 Eine Änderung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins, insbesondere des Prinzips der Nichtwirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit ist ausgeschlossen. Sollte festgestellt werden, daß ein Beschluss diese Folge haben könnte, so ist er nichtig.

§13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Der Verein kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muß in der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgemacht und begründet sein.
- 13.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gehen das Vermögen und Eigentum des Vereins auf die Deutsche Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt - Lilienthal-Oberth e.V., München über, die das Vermögen und das Eigentum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.